

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien · Jahrestagung 2005

Die Indizierung von Internetangeboten

Ein Beitrag von Petra Meier,
Stellvertretende Vorsitzende der Bundesprüfstelle

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

die Arbeit der Bundesprüfstelle im Bereich der Internetangebote, also der „Telemedien“, wird weniger wahrgenommen als es bei Trägermedien der Fall ist. Dies liegt zum einen sicherlich daran, dass die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit mehr auf die gegenständlichen, „greifbaren“ und „sichtbaren“ Medien wie Zeitschriften, Computerspiele, Musik-CDs oder Videofilme gerichtet ist.

Zum anderen liegt es aber auch daran, dass nach dem Willen des Gesetzgebers die Listenaufnahmen von Internetangeboten nicht bekannt gemacht werden und die Liste der indizierten Telemedien eine nicht öffentliche Liste ist.

Bei Manchen herrscht daher möglicherweise Unsicherheit darüber, welche Inhalte nun genau in der nicht öffentlichen Liste zu finden sind. So werden wir hin und wieder um Übersendung dieser Liste – die aus einer Auflistung von URLs besteht – gebeten, da sie für Kontrollen auf Flohmärkten benötigt werde. Die „Liste der Telemedien“ wird also von einigen dahingehend verstanden, dass dort die jugendgefährdenden Trägermedien noch einmal „online“ aufgeführt sind. Andere meinen, diese nicht öffentliche Liste enthalte besonders schwere Fälle der Jugendgefährdung.

Dieser Vortrag soll deshalb einen Überblick über die inhaltliche Arbeit der Bundesprüfstelle im Bereich des Internets und über den Umgang mit der nicht öffentlichen Liste der indizierten Telemedien geben.

Vor und nach dem Jugendschutzgesetz

Die Bundesprüfstelle ist seit mittlerweile 2 1/2 Jahren, seit dem Inkrafttreten des Jugendschutzgesetzes am 1.4.2003, neben der Überprüfung jugendgefährdender Inhalt von Trägermedien auch für die Überprüfung von jugendgefährdenden Inhalten in Telemedien zuständig.

Vor April 2003 hat sich die Bundesprüfstelle zwar bereits mit Online-Angeboten beschäftigt, allerdings war sie nur für die so genannten „Teledienste“ zuständig, nicht jedoch für „Mediendienste“. Der Unterschied besteht im Wesentlichen darin, dass die Verbreitung von Mediendiensten der Meinungsbildung der Allgemeinheit dienen soll, wohingegen Telediensten dieses Merkmal fehlt.

Vor April 2003 war die Bundesprüfstelle also z.B. nicht für solche Angebote zuständig, die rechtsextremistisches Gedankengut verbreiten. Es gab somit eine im Hinblick auf einen effektiven Jugendschutz unbefriedigende Ausgangslage: Pornographische oder gewaltvolle Inhalte konnten von den Gremien geprüft und indiziert werden. Gingen hingegen Indizierungsanträge zu Seiten ein, auf denen z.B. eine Verherrlichung des Nationalsozialismus betrieben wurde, konnte die Bundesprüfstelle nicht tätig werden.

Seit dem 1.4.2003 sind Online-Angebote nun unter dem Begriff der „Telemedien“ zusammengefasst. Damit fallen sowohl Teledienste als auch Mediendienste in den Zuständigkeitsbereich der Bundesprüfstelle und können ihren Gremien zur Beurteilung der Jugendgefährdung vorgelegt werden.

Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat die Aufgabe, Medien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, in die Liste der jugendgefährdenden Medien einzutragen. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende sowie zu Gewalttätigkeit oder Rassenhass anreizende Medien (§ 18 Abs. 1 Jugendschutzgesetz, JuSchG).

Neben den jugendgefährdenden Inhalten gibt es in § 15 Abs. 2 JuSchG (und dem entsprechend in § 4 Abs. 1 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, JMStV) Inhalte, die als schwer jugendgefährdend gelten. Wenn sie als Trägermedium verbreitet werden, unterliegen diese Inhalte auch ohne eine Listenaufnahme durch die Bundesprüfstelle den Vertriebs- und Verbreitungsbeschränkungen sowie dem Werbeverbot des § 15 JuSchG.

Zu den schwer jugendgefährdenden Inhalten zählen u.a. mehrere Straftatbestände wie z.B. Volksverhetzung, Gewaltpornographie oder Propagandamittel verfassungsfeindlicher Parteien, aber auch die Kriegsverherrlichung, die Darstellung von Kindern oder Jugendlichen in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung sowie die Menschenwürde verletzende Darstellungen von Personen, die schweren Leiden ausgesetzt sind oder waren.

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag nennt diese schwer jugendgefährdenden oder sogar strafrechtsrelevanten Tatbestände als absolut unzulässige Angebote und macht nur für solche Angebote in Telemedien eine Einschränkung, die „einfach“ pornographisch sind oder von der Bundesprüfstelle als jugendgefährdend, aber nicht strafrechtsrelevant eingestuft wurden. Diese Angebote dürfen aber auch im Internet nur dann verbreitet werden, wenn sie in einer so genannten geschlossenen Benutzergruppe abrufbar sind, zu der nur Erwachsene Zugang erhalten.

Jugendgefährdende Inhalte im Internet

Je nach Medienart gibt es unterschiedliche Themenschwerpunkte, mit denen sich die Bundesprüfstelle zu befassen hat. Geht es bei den zur Indizierung beantragten Computerspielen beinahe ausschließlich um drastische Gewaltdarstellungen oder im Musikbereich hauptsächlich um rechtsextremistische Inhalte, so ist die Tätigkeit der Bundesprüfstelle im Internetbereich zu schätzungsweise 80% auf pornographische Darstellungen bezogen.

Dabei liegen der Bundesprüfstelle auch immer wieder Indizierungsanträge zu Angeboten vor, die nicht nur pornographisch sind, sondern auch in sehr detaillierter Weise Gewaltanwendungen schildern. Auch gibt es im Internet Seiten zu finden, die mit der Sensationslust spielen und Sex mit Kleinwüchsigen oder mit extrem dicken Frauen präsentieren.

Hinzu kommen als weitere Schwerpunkte Angebote, in denen sich den Nationalsozialismus verherrlichende oder gar volksverhetzende und den Holocaust leugnende Texte finden sowie Darstellungen von Kindern oder Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung. Als letzter Themenbereich sind Angebote zu nennen, die Darstellungen von verletzten oder getöteten Menschen zeigen.

Indizierungsverfahren

Seit April 2003 besteht die im Jugendschutzgesetz und im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag festgelegte Zusammenarbeit zwischen der Bundesprüfstelle und der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) in allen Indizierungsverfahren, die Telemedien betreffen. Diese Zusammenarbeit hat sich seit ihrem Beginn als für die Bundesprüfstelle außerordentlich wertvolle und positive Neuerung erwiesen.

Geht bei der Bundesprüfstelle ein Antrag einer Jugendbehörde oder eine Anregung einer anderen Behörde oder eines anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe ein, so holt die Bundesprüfstelle gemäß der Vorgabe des Jugendschutzgesetzes (§ 21 Abs. 6 JuSchG) die Stellungnahme der KJM ein. Diese Stellungnahme hat das Gremium der Bundesprüfstelle

bei seiner anschließenden Entscheidung maßgeblich zu berücksichtigen. Die Stellungnahme der KJM sowie der ursprüngliche Indizierungsantrag bzw. die Anregung werden dem betroffenen Anbieter, dem rechtliches Gehör einzuräumen ist, mit der Benachrichtigung über das Indizierungsverfahren übersandt.

Es ist ein deutliches Zeichen für die gut funktionierende Zusammenarbeit zwischen BPJM und KJM, dass seit April 2003 die Stellungnahmen der KJM zur inhaltlichen Einschätzung eines Internetangebotes in allen Fällen der Einschätzung der Gremien der Bundesprüfstelle und der Spruchpraxis der BPJM entsprachen. Dass diese übereinstimmende Spruchpraxis auch in Zukunft bestehen bleibt, stellen die KJM und die Bundesprüfstelle durch kontinuierlich stattfindende Arbeits- und Austauschgespräche sicher. Auch Jugendschutz.net ist an diesen Gesprächen beteiligt und bringt langjährigen Erfahrungen in diese Treffen mit ein.

Seit November 2004 ist die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Dienstanbieter (FSM) eine von der KJM für den Bereich der Telemedien anerkannte Selbstkontrolle. Auch mit ihr pflegt die Bundesprüfstelle einen regelmäßigen Austausch. Die FSM erhält über ihre Beschwerde-Hotline viele Hinweise auf unzulässige Angebote. Da für die Einrichtungen der Selbstkontrolle derzeit jedoch nicht die Möglichkeit besteht, selbst ein Indizierungsverfahren bei der Bundesprüfstelle anzuregen oder zu beantragen, leitet die FSM die Hinweise zu Angeboten, die von der Bundesprüfstelle auf eine mögliche Jugendgefährdung überprüft werden sollen, an antragsberechtigte Stellen weiter. Hierdurch ist sichergestellt, dass eventuell jugendgefährdende Internetangebote einer Einschätzung der Bundesprüfstelle zugeführt werden und – sollten sie von Anbietern mit Sitz im Ausland verbreitet werden – nach einer Listenaufnahme in Filtersoftware eingearbeitet werden. Es erscheint jedoch durchaus sinnvoll, bei der Evaluierung des Jugendschutzgesetzes den Kreis der anregungsberechtigten Stellen um die Einrichtungen der Selbstkontrolle zu erweitern.

Es sind nun große Unterschiede in den Indizierungsverfahren zu Internetangeboten festzustellen, und zwar je nachdem, ob der Anbieter der Seite seinen Sitz im Inland oder im Ausland hat:

Hat der Anbieter seinen Sitz im Inland, zeigt die Praxis, dass eine letztendliche Listenaufnahme des Angebotes in der Mehrheit der Fälle nicht erforderlich wird, da Anbieter mit Sitz im Inland nach Zugang des Benachrichtigungsschreibens der Bundesprüfstelle ihr Angebot jugendschutzkonform abändern oder es sogar ganz aus dem Netz nehmen. In diesen Fällen wird, da die Jugendgefährdung nicht länger besteht, das Verfahren eingestellt.

Anders ist es in den Fällen, in denen der Anbieter seinen Sitz im Ausland hat und der deutschen Gerichtsbarkeit und deutschen Gesetzen nicht unterliegt.

Wird ein im Ausland ansässiger Anbieter über das Indizierungsverfahren benachrichtigt, erfolgt nur in Einzelfällen eine Reaktion. Besteht die Jugendgefährdung also weiter, wird eine Indizierung notwendig und das Angebot wird in die Liste aufgenommen.

Die aus dem Ausland verbreiteten Angebote sind jedoch auch nach einer erfolgten Listenaufnahme zumeist weiterhin unverändert im Netz abrufbar. Damit auch hier der Jugendschutz zu seinem Recht kommt, hat der Gesetzgeber zu diesen weiterhin abrufbaren – jugendgefährdenden oder sogar strafrechtsrelevanten – Angeboten eine Vorschrift (§ 24 Abs. 5 JuSchG) eingeführt, welche die BPJM in die Lage versetzt, die Daten der indizierten Angebote über eine anerkannte Einrichtung der Selbstkontrolle, d.h. über die FSM an Filterprogrammbetreiber zu übermitteln, um solche Inhalte z.B. von heimischen oder schulischen Rechnern fernzuhalten. Mehr zu diesem Thema hören Sie gleich im nächsten Vortrag.

Beispielfälle aus der Praxis

Einen beispielhaften Verfahrensfall aus dem letzten Jahr stellt das Internetangebot „www.deutschherrenclub.de“ dar. An diesem Fall hat sich gezeigt, dass auch Jugendschutz.net in effektiver Weise mit BPJM und KJM vernetzt ist. In diesem Angebot wurden antisemitische und der Ideologie des Nationalsozialismus nahe stehende Theorien verbreitet. Die KJM, die von Jugendschutz.net auf dieses Angebot hingewiesen worden war, stellte einen Indizierungsantrag. Der Anbieter wurde benachrichtigt und wies alle Vorwürfe von Antisemitismus oder NS-Verherrlichung zurück. Das Zwölfergremium der Bundesprüfstelle kam jedoch zur gleichen Auffassung wie die KJM und trug das Angebot in die Liste der jugendgefährdenden Medien ein. Nach Zustellung der Indizierungsentscheidung nahm der Anbieter sein Angebot aus dem Netz, es ist jetzt nicht mehr abrufbar. Hieran zeigt sich, dass die Indizierung von Internetangeboten effektiven Jugendschutz leistet.

Die KJM hat der Bundesprüfstelle auch ein weiteres Themengebiet eröffnet, da sie Indizierungsanträge zu mehreren Angeboten einreichte, in denen die Existenz der Bundesrepublik Deutschland bestritten und ein Deutsches Reich in den Grenzen von 1937 propagiert wird. Die Angebote gerieren sich u.a. als „Infoseite der Exilregierung des Deutschen Reiches“. Die Stellungnahme zur Benachrichtigung, dass ein Indizierungsverfahren eröffnet sei, wurde von einem „Reichsminister“ beantwortet. Die KJM sah diese Negierung

des demokratischen Rechtsstaates und ein Beharren auf alten Grenzen als geeignet an, bei Kindern und Jugendlichen die Achtung vor dem bestehenden Rechtsstaat entfallen und eine Nähe zu nationalsozialistischem Gedankengut entstehen zu lassen und damit das demokratische Grundverständnis von Minderjährigen zu gefährden. Dieser Auffassung haben sich die Gremien der Bundesprüfstelle in vollem Umfang angeschlossen.

Immer wieder sind auch, wie bereits erwähnt, Internetangebote Prüfgegenstand, auf denen Kinder oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung dargestellt werden. Um in Bezug auf diesen Tatbestand sowie auf andere Fälle der Jugendgefährdung eine einheitliche Spruchpraxis zu gewährleisten, findet ein regelmäßiger inhaltlicher Austausch zwischen BPjM, KJM und Jugendschutz.net statt.

Die nicht öffentlichen Listenteile C und D

Die Bundesprüfstelle hat jugendgefährdende Medien seit April 2003 in verschiedenen Listenteilen zu führen. Für Telemedien erfolgt die Eintragung in Teil C, wenn das Angebot einen jugendgefährdenden Inhalt hat, bzw. in Teil D, wenn nach Einschätzung des Gremiums der Bundesprüfstelle neben der Jugendgefährdung möglicherweise auch Strafrecht berührt ist, welches ein allgemeines Verbreitungsverbot nach sich ziehen könnte.

Die Vorgabe des Jugendschutzgesetzes, dass die Liste der jugendgefährdenden Telemedien (Teil C und D) eine nicht öffentliche Liste ist, hat anfänglich zu einigen Verunsicherungen geführt, in welcher Weise die Bundesprüfstelle nun über die Inhalte dieser Liste zu verfügen hat.

Die Bundesprüfstelle geht davon aus, dass bei einer Weiterleitung der gesamten indizierten URL-Daten in Form einer Klartext-Liste an mindestens 1.000 interessierte Stellen im ganzen Bundesgebiet – eher sind es noch weit mehr – sehr schnell durch unbefugten Zugriff Dritter diese Daten in der Öffentlichkeit kursieren würden. Dieses Risiko ist zu hoch, daher hat auch der Gesetzgeber eine Weitergabemöglichkeit der Listendaten nur dort zugelassen, wo sie zu Filterungszwecken geschieht (§ 24 Abs. 5 JuSchG). Die Übergabe der Daten erfolgt aber auch in diesen Fällen nur in verschlüsselter Form.

Die Bundesprüfstelle gibt selbstverständlich weiterhin Auskünfte darüber, ob ein bestimmtes Internetangebot in die Liste aufgenommen wurde oder nicht. Zu diesem Zweck wurde vor zwei Jahren die Adresse „liste@bundespruefstelle.de“ eingerichtet, damit potentielle Antragsteller und Anregungsberechtigte oder auch andere Interessierte sich erkundigen können, ob hinsichtlich einer bestimmten Internetseite ein Verfahren bereits durchgeführt wurde. Wie wir feststellen konnten, wird diese Adresse in der Regel aber – bis auf wenige Ausnahmen – nur für Anfragen zu Trägermedien und allgemeine Fragen zur Tätigkeit der Bundesprüfstelle genutzt.

Ausblick in die Zukunft

Ich möchte abschließend auf Entwicklungen im Internetbereich eingehen, welche die Bundesprüfstelle sicherlich noch beschäftigen werden:

Ein neues Themenfeld, das auf die Bundesprüfstelle zukommt, ist der Bereich der Online-Spiele und des Online-Vertriebs von Spielen. Schon jetzt gibt es die Demo-Versionen eines Computerspiels häufig als Download im Internet, bevor die Vollversion als Trägermedium in den Handel gelangt. Es gibt auch bereits Spiele, die nur innerhalb eines Internetangebotes zu spielen sind. Erforderlich ist deshalb ein regelmäßiger Austausch zwischen BPjM, KJM und der Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle (USK), die im Auftrag der Obersten Landesjugendbehörden Computerspielen auf Trägermedien verbindliche Alterskennzeichen erteilt.

Große Veränderungen sind auch auf dem Mobilfunkmarkt auszumachen: Verbesserte und vielfältigere Spiele für das Handy sind überall in Planung oder werden bereits angeboten, und dieser Markt richtet sich typischerweise an ein jugendliches Publikum. Hier ist also der Jugendschutz besonders gefragt.

Gespannt darf man auch sein auf die Entwicklung der Internetaufsicht auf europäischer und internationaler Ebene. Eine „deutsche“ Lösung für das Internet ist sicher nicht der einzig denkbare Weg. Seit Einführung des Jugendschutzgesetzes und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages haben in Deutschland aber interessante Entwicklungen und gute Überlegungen zugunsten des Jugendschutzes stattgefunden, die durchaus als Orientierungspunkte für Aufsichtsinstitutionen in anderen Ländern dienen können und sollten.

Da es am heutigen Tagungstag um das Thema Internet geht, möchte ich nicht versäumen darauf hinzuweisen, dass die Bundesprüfstelle seit kurzem ihren eigenen Internetauftritt neu gestaltet hat und nun auch Informationen präsentiert, die der Anfang 2005 neu eingerichtete Bereich der Medienkompetenz unter dem Stichwort „Orientierung im Medienalltag“ erstellt hat.

Die Bundesprüfstelle, die im letzten Jahr ihr 50-jähriges Jubiläum erlebte, hat dieses mit einem Festakt in Bonn gefeiert, an dem viele von Ihnen teilgenommen haben. Ein dort gezeigter Kurzfilm über die 50-jährige Geschichte der Bundesprüfstelle hat einen Überblick darüber vermittelt, wie sich die Medienwelt und die Gesellschaft – und damit auch die Bundesprüfstelle – seit 1954 gewandelt haben. Für mich ist dabei deutlich geworden, dass es der Bundesprüfstelle und ihren Gremien bisher immer gelungen ist, auf die Herausforderungen, die jede neue Medientechnik mit sich bringt, in effektiver und praxisrelevanter Weise zu reagieren und dabei den Wertekonsens unserer Gesellschaft kontinuierlich aufrecht zu erhalten.

Daher bin ich zuversichtlich, dass die Bundesprüfstelle auch die kommenden technischen Entwicklungen, die uns noch erwarten, wie gewohnt meistern wird.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!